

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 11/2023 vom 06. November 2023

INHALTSANGABE

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. TI-Refinanzierung | Wie erfolgt die Umsetzung der TI-Monatspauschalen?..... 2
2. Beantragen eines neuen Praxisausweises (SMC-B)..... 3
3. Abrechnungsmodule der KZBV | Korrektur 3
4. Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen | Übersendung des
Berichtsbogens 2023..... 3
5. Abrechnung von Material- und Laborkosten 4



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. TI-Refinanzierung | Wie erfolgt die Umsetzung der TI-Monatspauschalen?

In den MSZ-Ausgaben Nr. 4/2023 vom 27.04.2023 und Nr. 7/2023 vom 27.07.2023 hatten wir bereits darüber berichtet, dass seit dem 01.07.2023 eine neue Finanzierung der Telematikinfrastruktur greift.

Die TI-Refinanzierung erfolgt nun mittels einer **TI-Monatspauschale**.

Diese TI-Monatspauschale wird in Relation zur Größe der Zahnarzt-Praxis ermittelt. Stichtag ist jeweils der letzte Tag eines Quartals. Daher können die TI-Monatspauschalen stets nur rückwirkend für das jeweilige Quartal ausgezahlt werden.

- i Zur Geltendmachung der TI-Monatspauschale ist ein Nachweis durch die Zahnarzt-Praxis zu erbringen, dass diese über die für die TI erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Dienste verfügt. Wir möchten Ihnen heute darstellen, wie diese Nachweisführung erfolgt.
- i Wenn eine Anwendung fehlt, reduziert sich die Pauschale auf 50%. Fehlt mehr als eine Anwendung, wird keine TI-Pauschale gezahlt.
- i **Die Umsetzung erfolgt über das Online-Abrechnungsportal der KZVS.**



Wenn Sie sich im Online-Abrechnungsportal angemeldet haben, finden Sie unter dem Button „TI-Refinanzierung“ eine „**Eigenerklärung TI-Ausstattung**“. Diese „Eigenerklärung TI-Ausstattung“ ist mit den uns vorliegenden Informationen zu Ihrer Praxis vorbelegt. Sofern Komponenten als fehlend ausgewiesen werden (z.B. Anwendung „elektronische Patientenakte [ePA]“), diese Komponente aber zwischenzeitlich in Ihrer Praxis-EDV vorhanden ist, können Sie dies online ergänzen. Dazu geben Sie einfach das Datum an, seit dem die Anwendung vorhanden ist.

ANWENDUNG NOTFALLDIENST-MANAGEMENT (NFDM) UND ELEKTRONISCHER MEDIKATIONSPLAN (EMP)	i	Vorhanden	Vorhandene Komponente
ANWENDUNG ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE (EPA)	i	vorhanden seit TT . MM . JJJJ	Fehlende Komponente

Anschließend nutzen Sie bitte den Button „Eigenerklärung bestätigen“!

Die Eigenerklärung muss **bis zum 15.12.2023** erfolgt sein, damit die Voraussetzungen zur Zahlung der TI-Monatspauschalen im 3. Quartal 2023 gegeben sind.

Diese Eigenerklärung muss zukünftig nur noch dann erfolgen, wenn sich Veränderungen in der TI-Ausstattung ihrer Praxis ergeben. Fehlt aktuell z.B. eine Anwendung, ist die Eigenerklärung dann nochmals abzugeben, wenn alle Anwendungen vorhanden sind.

Solange in der Zahnarzt-Praxis alle Anwendungen vorhanden sind, reicht die einmalige Durchführung der Eigenerklärung aus.

2. Beantragen eines neuen Praxisausweises (SMC-B)

In letzter Zeit erreichen uns zahlreiche Anrufe, dass der Praxisausweis (SMCB-Karte) in den Zahnarztpraxen ausläuft (Gültigkeitsdauer 5 Jahre).

Dies möchten wir zum Anlass nehmen, um Ihnen auf unserer Internetseite eine Anleitung zur Verfügung zu stellen, wie Sie eine neue Karte beantragen können.

 Die Anleitung finden Sie unter:

www.zahnaerzte-saarland.de -> Zahnärzte -> Telematik
-> Weiterführende Informationen -> „Anleitung zur Beantragung einer SMC-B“

3. Abrechnungsmodule der KZBV | Korrektur

Bei der Information zu den Abrechnungsmodulen im MSZ Nr. 10/2023 vom 25.10.2023 war uns bei der Angabe der Versionsnummer des Sendemoduls ein Fehler unterlaufen. Daher finden Sie nachfolgend nochmals die Auflistung der Abrechnungsmodule und des Sendemoduls – nun mit der korrekten Angabe der Versionsnummer des Sendemoduls:

Monatsabrechnung ab Oktober 2023			Quartalsabrechnung ab Q 4/2023		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul		Abrechnungsmodul	Sendemodul
ZE	Version 6.5	Version 2.8	KCH	Version 5.8	Version 2.8
PAR	Version 4.9	Version 2.8	KFO	Version 6.1	Version 2.8
KB	Version 5.3	Version 2.8			

4. Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen | Übersendung des Berichtsbogens 2023

Alle Praxen, die im Jahr 2023 im Rahmen eines Kooperationsvertrages Bewohner eines Pflegeheimes betreut haben, möchten wir daran erinnern, dass zum Ende eines Kalenderjahres die Anzahl der in der **jeweiligen Pflegeeinrichtung** betreuten Patienten durch Übermittlung des sogenannten Berichtsbogens nach Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gegenüber der KZV Saarland zu dokumentieren ist.

Wir möchten Sie daher bitten - soweit nicht bereits geschehen - der KZV Saarland den ausgefüllten und unterschriebenen Berichtsbogen für das Kalenderjahr 2023 bis zum Jahresende zu übermitteln.

 Den Berichtsbogen finden Sie hier:

www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Weitere Themen
→ Zahnärztliche Versorgung Pflegebedürftiger in stationären Pflegeeinrichtungen

Bitte beachten Sie dabei, dass die auf dem Berichtsbogen zum Stichtag 30.06.2023 bzw. einmalig zu Beginn des Kooperationsvertrages anzugebende Anzahl der betreuten Patienten sich dabei nicht auf die bereits konkret auf Grundlage des Kooperationsvertrages behandelten Bewohner der Pflegeeinrichtung bezieht, sondern auf alle betreuten Bewohner, die potentiell eine Behandlung durch den Kooperationszahnarzt wünschen.

5. Abrechnung von Material- und Laborkosten

Wir möchten darauf hinweisen, dass gegenüber den Versicherten und den Krankenkassen nur die Material- und Laborkosten abgerechnet werden dürfen, die auch tatsächlich entstanden sind. Neben der Bestätigung, dass die abgerechneten Leistungen persönlich erbracht worden sind und die Abrechnung sachlich richtig ist, bestätigen Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 BMV-Z explizit, dass

- die abgerechneten Material- und Laborkosten der gewerblichen Laboratorien tatsächlich entstanden sind und Rückvergütungen – wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Skonti (bis max. 3%) – an die Krankenkasse weitergegeben werden, und
- die zahntechnischen Leistungen des Zahnarztlabors tatsächlich von diesem erbracht worden sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unrichtige Angaben im Rahmen Ihrer Abrechnung zu disziplinar- und berufsrechtlichen Konsequenzen führen können sowie unter Umständen auch den strafrechtlichen Tatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB erfüllen. Wir bitten Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse um eine sorgsame Berechnung und regelmäßige Überprüfung dieser Kosten.